



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Erlaubnisverfahren zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser durch die Gemeinde Adelsdorf, Rathausplatz 1, 91325 Adelsdorf aus den Brunnen I, II, V, VI, VII und VIII für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf

1. Sachverhalt

Mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 12.02.2002, Az.: 40 641/2, wurde der Gemeinde Adelsdorf die gehobene Erlaubnis zum zu Tage fördern von Grundwasser aus den Brunnen I, II, V, VI, VII und VIII erteilt (Entnahmemenge max. 1.000.000 m³/Jahr). Die gehobene Erlaubnis war bis zum 31.12.2022 befristet.

Die Gemeinde Adelsdorf beabsichtigt die Errichtung eines weiteren Brunnens (Brunnen IX), der ggfs. in einen gemeinsamen Wasserrechtsantrag integriert werden soll. Da dies zeitlich nicht bis Ende des Jahres 2022 durchführbar war, wurde deshalb mit Schreiben vom 07.12.2022 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen I, II, V, VI, VII und VIII bis zum 31.12.2042 beantragt.

Die beantragte Dauer der beschränkten Erlaubnis dient zur Überbrückung des benötigten Zeitrahmens für die Errichtung des Brunnens IX, der Erstellung der Antragsunterlagen und der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Die im vorliegenden Antrag auf Grundwasserentnahme entspricht den bisher genehmigten Umfang im Rahmen des Bescheides vom 12.02.2002. Es ist weder eine Erhöhung noch eine Änderung des bisherigen Betriebes vorgesehen. Der genannte neue Brunnen IX und die mögliche Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in der Diskussion, jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Aufgrund der Entnahme von Grundwasser ist naturgemäß eine Relevanz für das Grundwasser gegeben.

Bei Brunnen I bindet das Sperrrohr 14 m u. GOK in eine bindige Tonschicht ein und erschließt einen gespannten Grundwasserleiter in den Sandsteinen des Keupers ab 15 Meter Tiefe. Nach der Kamerabefahrung im Jahr 2021 wurde das Grundwasser 2,6 m u. OK Brunnenkopf (ca. 4 m u. GOK) angetroffen; dies entspricht jedoch den Druckwasserspiegel des erschlossenen Aquifers und nicht den Grundwasserstand unter der Geländeoberkante.



– 2 –

Brunnen II ist zwar auch bis 9 m u GOK abgesperrt, erschließt aber einen oberflächennahen ungespannten Grundwasserleiter im Sandsteinkeuper. Der Ruhewasserspiegel liegt hier ca. zehn Meter unter der Geländeoberkante.

Die Brunnen V und VII erschließen mit ihrer Tiefe von 11 bzw. 13,5 Metern das oberflächennahe Grundwasser im Quartär. Die quartären Sande werden durch eine ca. drei Meter mächtige Schicht aus bindigen Schluffen und Tone im Auebereich überlagert, wodurch der vorliegende Grundwasserleiter hier zumindest teilgespannt ist. Bei dem gemessenen Ruhewasserspiegel von ca. ein bis zwei Meter u. GOK. handelt es sich somit um den Druckwasserspiegel. Unabhängig davon kann bei der max. zulässigen Entnahme in Spitzenbedarfszeiten im Nahbereich der Flachbrunnen der Grundwasserspiegel auf bis zu ca. sieben Meter u. GOK abgesenkt werden.

Der bisherige Betrieb der Wassergewinnungsanlage hat gezeigt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt eingetreten sind.

Die Brunnen I und II werden seit 1962 zur Wasserversorgung genutzt. Die Brunnengalerie wurde 1986 durch die Brunnen V und VI und 1999 durch die Brunnen VII und VIII erweitert. Die beantragte Grundwasserentnahme entspricht den bisher genehmigten Umfang im Rahmen des Bescheides vom 12.02.2002. Eine Änderung der Entnahmemenge ist nicht geplant. Der Ist-Zustand, der sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Entnahme eingestellt hat wird sich durch den vorliegenden Antrag nicht wesentlich verändern.

Die Brunnen V, VI, VII und VIII liegen innerhalb des wasserabhängigen Natura 2000 Vogelschutzgebietes Aischgrund (6331-471.01). Die Brunnen waren jedoch bereits vor der Ausweisung des Schutzgebietes vorhanden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden auch hier nicht erwartet.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 22.02.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert